

PETANQUE-CLUB SENSE-WEST

STATUTEN

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen Pétanque-Club Sense-West (in der Folge PCS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Wünnewil. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung des Pétanque-Spiels und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der PCS besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniorenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Ehrenpräsidenten
- e) Ehrenmitgliedern

Art. 3 Aufnahme, Rechte und Pflichten

Mitglieder des Vereins können auf Anmeldung an den Vorstand alle natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv am Vereinsleben und der Förderung des Vereinszweckes mitzuwirken. Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenpräsident- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Art. 5 Frist

Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch schlechtes Benehmen und Nichtbeachten der Statuten, der Spielregeln oder Reglemente störend auf den Club einwirken, können vom Vorstand suspendiert werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere bei Verletzung der Kameradschaft, wenn sich ein Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss der Suspendierung erfolgt in der Regel erst nach einer schriftlichen Ermahnung und nach Anhörung des Mitgliedes. Der Entscheid der Suspendierung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das suspendierte Mitglied hat das Recht, an der nächsten GV oder an einer von ihm beantragten ausserordentlichen GV Stellung zur Suspendierung zu beziehen. Die GV oder die

ausserordentliche GV fällt den definitiven Entscheid. Bei Ausschluss wird der bezahlte Jahresbeitrag nicht zurückbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr bestimmt der Vorstand.

Art. 8 Einberufung der GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss Statuten übertragen sind. Die GV wird durch den Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg einberufen und findet spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 13) dies schriftlich verlangt, einberufen werden.

Art. 9 Traktanden der GV

Die GV behandelt in der Regel, soweit anstehend, folgende Traktanden:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Information der Ressortleiter
- Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
- Entlastung der Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Mitgliedschaft beim Schweizer Verband
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Vereinsauflösung

Art. 10 Einladung und Anträge

Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Art. 11 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer von den Mitgliedern verlangten ausserordentlichen Generalversammlung (a.o. GV) hat innert 90 Tagen zu erfolgen. Anträge an die a.o. GV sind mindestens 24 Stunden vor dem Versammlungstermin dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

Art. 12 Beschlüsse

Jede vorschriftsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13 Abstimmung und Stimmrecht

Jedes anwesende Ehrenmitglied, Ehrenpräsident und Aktivmitglied ab dem 18. Altersjahr hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich

eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 15 Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand bestimmt einen technischen Leiter, der für die spielerischen Belange zuständig ist.

Art. 16 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz des von der GV genehmigten Budgets sowie Nachtragskredite bis zu Fr. 3'000.- pro Geschäft.

Die Kredite sind, wenn nicht anders an der GV beschlossen, mit dem Barvermögen des Vereins zu finanzieren.

Art. 17 Kompetenz der Gruppenleiter

Der Vorstand kann spezielle Gruppen (z.B. Veteranen) von Spielern bilden. Die Finanzkompetenzen der einzelnen Gruppenleiter werden gegebenenfalls in separaten Pflichtenheften geregelt.

Art. 18 Revisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ereignisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen GV. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Art. 19 Finanzmittel

Die Mittel des PCS setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Die Jahresbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt und müssen bis 30 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Angelegenheit des einzelnen Mitgliedes. Für die Verbindlichkeit des PCS haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins, die nur mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Ehren- und Aktivmitgliedern geschehen kann, fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine Wohltätigkeitsinstitution im Sensebezirk.

Art. 21 Inkrafttreten

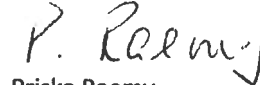
Diese revidierten Statuten wurden von der a.o. GV vom 21.3.2015 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen der GV vom 22.11.2002 und treten am 1.4.2015 in Kraft.

Die Präsidentin



Francisca Wenger

Die Sekretärin



Priska Raemy